

Datum: 03.06.2008 Unterschrift
Amt: Ortsbauamt
Verantwortlich: Eberlein, Heike
Schimmele, Ludwig
Aktenzeichen: 613.21
Vorgang: ATU-Sitzung vom 17.06.2008, Drucksache 077/2008

Beratungsgegenstand

**Regionalplan der Region Stuttgart
Fortschreibung - Entwurf vom 27.02.2008
- Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

| | | | |
|--------------------|-------------------|-------------------|---------------------|
| Gemeinderat | 24.06.2008 | öffentlich | beschließend |
|--------------------|-------------------|-------------------|---------------------|

Anlagen:

- Entwurf einer Stellungnahme an den Verband Region Stuttgart
- Resolution des Gemeinderates vom 22.01.2008
- Raumnutzungskarte (Auszug Maßstab 1:50.000)
- Straßennetz Karte 11
- Schienennetz Karte 12

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Beschlussvorschlag:

1. Vom Sachvertrag der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Anhörung der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange die in der Anlage beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Sachdarstellung:

Im Entwurf des Regionalplanes 2020 vom 27.02.2008 wird folgendes „Leitbild der Regionalentwicklung“ aufgezeigt:

„Ziel der Regionalentwicklung in der Region Stuttgart ist, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungskraft zu eröffnen. Grundlage dafür ist eine nachhaltige, sozial gerechte, ökologisch tragfähige und ökonomisch effiziente Entwicklung der Region, die eine ausreichende Wohnungsversorgung sichert und den Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglicht.“

Die Vielfalt der Landschaftsräume ist zu erhalten und in ihrer naturnahen Entwicklung auch als Naherholungsraum zu fördern. Die in den Kommunen erreichte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen ist tragfähig weiterzuentwickeln. Die Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung sind dabei an einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher und finanzieller Ressourcen, der Nachhaltigkeit, des sozialen Miteinanders, der Integration und der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen auszurichten.“

Um dieses Ziel zu erreichen, enthält der Entwurf

- folgende Grundsätze:
 - Grundsätze zur Entwicklung der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum
 - Grundsätze zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region
 - Grundsätze zur räumlichen Ordnung

und

- folgende Aussagen:
 1. zu Siedlungen
 - 1.1 Zentrale Orte
 - 1.2 Entwicklungssachsen und Siedlungsbereiche
 - 1.3 Entwicklung der Bevölkerung und des Wohnungsbedarfs
 2. zu Freiräumen
 - 2.1 Sicherung und Ordnung der Freiraumstruktur
 - 2.2 Grünzüge und Grünzäsuren
 - 2.3 Sicherung von Wasservorkommen
 - 2.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
 3. zur Infrastruktur
 - 3.1 Verkehrswesen
 - 3.2 Energieversorgung

1. zu Siedlungen

1.1 Zentrale Orte

Neben Stuttgart als „Oberzentrum“, Esslingen als „Mittelzentrum“, Plochingen als „Unterzentrum“ wird Reichenbach an der Fils als „Kleinzentrum“ der Region Stuttgart auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LplG) eingestuft.

Ein Kleinzentrum (KLZ)

- wird nicht allein wegen vorhandener Strukturmerkmale (Lage, verkehrliche Anbindung, Bevölkerungszahl, Dienstleistungseinrichtungen) als Kleinzentrum festgelegt (keine „Anerkennung“ für Erreichtes), die Festlegung ist auch an raumordnerische Erfordernisse gebunden.
Zu nennen ist nicht nur das Vorhandensein einer Mindestausstattung von Dienstleistungseinrichtungen, sondern auch die Sicherstellung dieser Einrichtungen. Außerdem geht es um die Koordinierung und Steuerung von z. B. Wohnung- und Gewerbebauschwerpunkten und von großflächigem Einzelhandel.
- dient im Wesentlichen der Versorgung mit dem häufiger nachgefragten überörtlichen Grundbedarf, z. B. Grund- und Hauptschule, Bücherei, Sporthalle, Sportplatz, Ärzte, Apotheke, Banken, Handwerker, Einzelhandel, Anbindung an ÖPNV, Arbeitsplätze,
- hat damit Einrichtungen, die mehr als die tägliche örtliche Versorgung übernehmen und die nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein müssen
- soll gewährleisten, dass die Grundversorgungseinrichtungen durch den ÖPNV erschlossen bzw. fußläufig erreichbar sind,

1. zu Siedlungen

1.2 Entwicklungsachsen

Der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) enthält die landesbedeutsame Achse Stuttgart-Esslingen-Plochingen-Göppingen-Geislingen der Steige (-Ulm/Neu-Ulm).

Die in räumlicher und sachlicher Hinsicht konkretisierte Ausformung der im LEP 2002 generell vorgegebenen Linienführung ist Aufgabe der Regionalplanung. Dies geschieht in einer ersten Gliederung durch die namentliche Erwähnung von Gemeinden, wie z. B. Reichenbach an der Fils, die im Verlauf der Entwicklungsachse Flächen haben.

Entwicklungsachsen

- sind eines der wesentlichen Planungsinstrumente der Raumordnung und Landesplanung zur Sicherung, Ordnung und Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Form eines landesweiten, grobmaschigen Netzes,
- sind ein Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen,
- schaffen Zwischenräume. Diese dienen insbesondere der Sicherung gesunder Lebensverhältnisse und den auf Freiräume angewiesenen Funktionen und Nutzungen,
- werden in Landesentwicklungsachsen und in regionale Entwicklungsachsen unterteilt

Reichenbach an der Fils liegt an der oben genannten Landesentwicklungssachse und ist eine „Gemeinde mit Siedlungsbereich“.

Diese Einstufung hat den Vorteil, dass sich die zu berücksichtigende Bevölkerungsentwicklung aus

- der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und
- der Bevölkerungsentwicklung auf Grund von Wanderungen

ergibt.

Insgesamt wird bei einer „Gemeinde mit Siedlungsbereich“ ein Zuwachs von 1,5% der Wohneinheiten (WE) je 5 Jahre zu Grunde gelegt.

Würde Reichenbach an der Fils nicht an der Entwicklungssachse liegen, wäre die Einstufung „Gemeinde mit Eigenentwicklung“.

Bei diesen Gemeinden kann die Bevölkerungsentwicklung auf Grund von Wanderungen nicht berücksichtigt werden und beim Zuwachs wird der Wert 1,0% der WE je 5 Jahre zu Grunde gelegt.

Bei einer „Gemeinde mit Siedlungsbereich“ dient dieser Bereich der verstärkten Siedlungsentwicklung, die sich im Rahmen des vorhersehbaren Bedarfs (aus Eigenentwicklung und aus Wanderungsbewegungen) sowohl in ihrem Umfang als auch nach der Wahl ihres Standortes in die örtliche und überörtliche Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur einzufügen hat. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

In der Raumnutzungskarte wird der Siedlungsbereich für Reichenbach an der Fils durch ein sechseckiges Symbol (rot) gekennzeichnet.

1. zu Siedlungen

1.3 Entwicklung der Bevölkerung und des Wohnungsbedarfs

Der Entwurf des Regionalplanes 2020 geht davon aus, dass bis zum Planjahr 2020 die Gesamtbevölkerungszahl der Region Stuttgart 2.700.000 Einwohner beträgt und eine Nachfrage nach etwa 105.000 WE zu erwarten ist.

Für Reichenbach an der Fils als „Gemeinde mit Siedlungsbereich“ bedeutet dies, dass Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen für den aus der Eigenentwicklung („innerer Bedarf“) und aufgrund von Wanderungsgewinnen sich ergebenden Bedarf zulässig sind.

Der Bedarf orientiert sich an der demografischen Entwicklung der Bevölkerung bis zum Zieljahr des Regionalplanes 2020 und berücksichtigt außerdem die Verkleinerung der Haushalte.

Im Entwurf des Regionalplanes 2020 wird deshalb ein Zuwachs von 1,5% der WE je 5 Jahre zu Grunde gelegt.

Auf der Grundlage der Prognose und der Vorausschätzung geht der Entwurf des Regionalplanes für den Zeitraum bis 2020 für die Region von einem Wohnungsbedarf von etwa 105.000 WE aus.

Bei der dafür notwendigen Inanspruchnahme von Bauflächen sind zunächst die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Flächen (Fläche östlich der vorhandenen Bebauung) sowie die im Siedlungsbestand nutzbaren Flächenreserven (z. B. Baulücken, Leerstände aus Altersgründen) vorrangig zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die im Regionalplan geforderte nachhaltige Entwicklung sind zuerst Flächen im Innenbereich und erst danach Flächen im Außenbereich zu berücksichtigen.

Im Entwurf des Regionalplanes 2020 ist festgelegt, dass vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen eine Bilanzierung der vorhandenen Bauflächenpotenziale erfolgen muss. Neue, bisher nicht erschlossene Flächen, in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bereits für eine Bebauung gesicherte Flächen, Baulücken im Innenbereich usw. sind zu erheben. Nach Abzug dieser Flächen ergibt sich die Fläche im „Außenbereich“, die im Planungszeitraum im Einzelfall als neue Baufläche notwendig ist.

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die erforderliche Sicherung der Auslastung der in Reichenbach an der Fils als „Gemeinde mit Siedlungsbereich“ vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ist diese Vorgehensweise wichtig.

Für die Entwicklungsmöglichkeit von Reichenbach an der Fils ist die Einstufung als „Gemeinde mit Siedlungsbereich“ von grundsätzlicher Bedeutung, wie die aufgeführten Vorteile zeigen.

Im Rahmen der Abstimmung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils über das Zieljahr 2010 hinaus erfolgt eine genauere Festlegung des angemessenen Bedarfs von Reichenbach an der Fils an entsprechenden Flächenkontingenten.

Insofern handelt es sich bei dem Wert des Zuwachses (1,5% der WE je 5 Jahre) um einen Orientierungswert.

2. zu Freiräumen

2.1 Sicherung und Ordnung der Freiraumstruktur

Zur Sicherung und Ordnung der Freiräume werden im Entwurf des Regionalplanes 2020 verschiedene Bereiche gebildet:

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Gebiete für Natur- und Landschaftsschutz
- Gebiete für Land- und Forstwirtschaft
- Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

2. zu Freiräumen

2.2 Grünzüge und Grünzäsuren

Die festgelegten Regionalen Grünzüge sind für den Erhalt und die Verbesserung des Freiraumes vorgesehen und lassen u.a. eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung und eine Nutzung für die Erholung zu.

Die im Rahmen einer Stellungnahme der Gemeinde vom 30.05.1995 beantragte Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils enthaltene „Osterweiterung“ wurde im Regionalplan 1998 (Rechtskraft 01.03.1999) berücksichtigt.

Ein weiterer Antrag, zwischen der Stadt Plochingen und Reichenbach an der Fils einen Regionalen Grünzug vom Schurwald bis nach Kirchheim unter Teck zu sichern, wurde dahingehend berücksichtigt, dass für diesen Bereich eine gebietsscharf festgelegte Grünzäsur ausgewiesen wurde.

Der außerdem angesprochene Bestandsschutz für das bestehende Sport- und Freizeitzentrum im Bereich des Regionalen Grünzuges südlich der B10 /Fils wurde bestätigt.

Eine Beeinträchtigung durch Regionale Grünzüge bzw. gebietsscharf festgelegte Grünzäsuren ist damit für Reichenbach an der Fils nicht gegeben.

Der Hinweis, dass im Regionalen Grünzug nördlich von Reichenbach an der Fils die Trasse für eine Erdgasleitung geplant ist, wird bei der Ziffer 3.2 der Vorlage näher erläutert.

2. zu Freiräumen

2.3 Wasservorkommen

Im Hinblick darauf, dass die vorhandenen und auch nutzbaren Wasservorkommen der Region für eine Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft bei weitem nicht ausreichen und deshalb ein landesweites Fernversorgungssystem notwendig ist, kommt der Sicherung von örtlichen Wasservorkommen durch Ausweisung von Wasserschutzgebieten eine große Bedeutung zu.

In den verbindlich festgelegten Wasserschutzgebieten sollen mögliche Risiken, u.a. durch Überbauung oder Infrastrukturanlagen, wirkungsvoll vermindert werden.

Der Zusammenhang des Wasserschutzgebietes WSG LfU – Nr. 43 nördlich von Reichenbach an der Fils mit der geplanten Erdgasleitung wird bei der Ziffer 3.2 der Vorlage näher erläutert.

2. zu Freiräumen

2.4 Hochwasserschutz

Ziel des Regionalplanes ist ein ausgeglichener Wasserhaushalt und möglichst natürliche Abflussverhältnisse der Gewässer.

Mögliche Maßnahmen sind das Vermeiden neuer Versiegelungen und die Verbesserung der Rückhaltefähigkeit der Landschaft durch u.a. Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und veränderte Landnutzung bzw. Gebäudemodellierungen.

Weitere mögliche Maßnahmen sind der Bau von Rückhalteräumen bzw. die Schaffung von Retentionsflächen.

Nachdem die Fließgewässer der Region überwiegend unausgeglichene Abflussverhältnisse mit starken jahreszeitlichen Schwankungen aufweisen, kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine große Bedeutung zu.

Leider stehen für die genaue Festlegung der Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz die erforderlichen fachtechnischen Daten noch nicht zur Verfügung, so dass z. B. Gebietsfestlegungen nachgeholt werden müssen.

Entsprechend der Bedeutung des Hochwasserschutzes wird im Moment für Reichenbach an der Fils flächendeckend ein Hochwasserschutzkonzept erstellt.

Konkrete Maßnahmen können noch nicht genannt werden. Für den Fall, dass Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden sollen, sollte eine Aufnahme in den Regionalplan angestrebt werden.

3. zur Infrastruktur

3.1 Verkehrswesen

Straßenverkehr

Im Bereich Verkehrswesen stützt sich der Entwurf des Regionalplanes 2020 für die in Reichenbach an der Fils relevante Planung auf die Planungen des Regionalverkehrsplanes. In Punkt 4.1.1.5 des Regionalplanes „Beseitigung von Ortsdurchfahrten“ ist auch die Beseitigung der Ortsdurchfahrt L 1201, der Schorndorfer Straße in Plochingen, enthalten. Stattdessen ist die in Karte 11 dargestellte „Trassenfreihaltung“ des sogenannten Stumpenhofaufstiegs von der Querspange bis zum Plochinger Ortsteil Stumpenhof als Ortsumfahrung geplant.

Hierzu heißt es im Textteil „zur besseren Erfüllung der Funktion als Siedlungsbereich der Entwicklungsachsen oder als zentraler Ort, sowie für Sanierungen und zur Entlastung der Ortskerne im Verlauf regionalbedeutsamer Straßenzüge, wird auf der Basis der Ausweisungen im Regionalverkehrsplan vorgeschlagen, nachfolgende Verbesserungen, insbesondere durch die Beseitigung von Ortsdurchfahrten, vorzunehmen, die dafür notwendigen Trassen zu bestimmen und die Maßnahme im Hinblick auf die Finanzierung vorrangig zu behandeln“.

Im weiteren Verlauf der Schurwaldüberquerung ist in diesem Kapitel auch die L 1150 die Ortsumfahrung Winterbach als Trassenfreihaltung festgelegt. Auf beiliegender Karte 11 sind diese Trassen und die damit verbundene fast ortsdurchfahrtsfreie Überquerung des Schurwaldes zu erkennen (tangiert werden hier nur noch der Stumpenhof in Plochingen, Baltmannsweiler im Bereich des Kreisverkehrs und der Winterbacher Ortsteil Engelberg).

Bereits in der Stellungnahme zum Regionalverkehrsplan hat die Gemeinde Reichenbach an der Fils dies abgelehnt. Auch in der Stellungnahme zum Regionalplan verweist die Gemeinde Reichenbach an der Fils auf die dann überörtliche Bedeutung der Strecke, die erheblichen Lärmauswirkungen für den Ortsteil Siegenberg und die für eine solche Stumpenhofaufstiegsstrecke notwendige Erweiterung der Querspange Reichenbach an der Fils.

Schienenverkehr

Im Bereich des Schienenverkehrs spricht der Regionalplan von einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Angebotsverbesserung auf der Strecke Stuttgart – Plochingen – Göppingen – Geislingen an der Steige. Zudem soll über den im Regionalverkehrsplan vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus, die Einbindung des Landkreises Göppingen in das S-Bahn-System vorangetrieben werden. Dies kann wegen der positiven Auswirkungen auf den Zugverkehr und die Vertaktung des Zugverkehrs in Reichenbach an der Fils von hier nur begrüßt werden. Ebenfalls wird die Erweiterung der Filstalstrecke im Abschnitt Plochingen – Geislingen an der Steige um ein drittes Gleis als Trasse freigehalten (siehe hier Karte 12).

Auch in der Ergänzung zur S-Bahn ist das Interregioexpress-, das Regionalexpress- und das Regionalbahnsystem vornehmlich in den Streckenabschnitten weiter zu entwickeln, die über die bestehenden und geplanten S-Bahn Endstationen hinausreichen. Auch hier ist namentlich die Strecke Stuttgart – Plochingen – Göppingen – Geislingen an der Steige – Ulm genannt. Auch im Artikel integraler Taktfahrplan geht der Regionalplan davon aus, dass auf Straße und Schiene ein integrales Netz entwickelt werden soll, das die grundlegenden Voraussetzungen für eine einheitliche aufeinander abgestimmte Netzplanung unterschiedlicher öffentlicher Verkehrsmittel schafft. Eine optimale räumliche und zeitliche Verknüpfung der Verkehrsmittel sei anzustreben. Ebenso sollen die Informationssysteme der Linienführung und der Fahrpläne für alle Benutzer harmonisiert werden.

Auch für das Gebiet des Landkreises Göppingen soll eine zweckmäßige Art der Kooperation der Verkehrsträger innerhalb des Kreises, sowie mit dem Verbundraum des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart angestrebt werden. All diese Bestrebungen decken sich auch mit den Bemühungen der Gemeinde Reichenbach an der Fils, eine optimale Verknüpfung des Schienenpersonennahverkehrs mit dem öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße im Bereich des Bahnhofes Reichenbach an der Fils zu erhalten und können nur unterstützt werden.

Luftverkehr

Der Regionalplan sieht hier die Standortsicherung der langzeitigen Flughafenerweiterung vor und legt fest, „die in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf festgelegte Erweiterung des Flughafens ist für den landseitigen Ausbau der regional- und landesbedeutsamen Infrastruktureinrichtung Landesflughafen zu sichern und von entgegenstehenden Planungen und Nutzungen frei zu halten“. Hier wird die Gemeinde Reichenbach an der Fils in ihrer Stellungnahme nochmals auf die Resolution des Gemeinderates vom 22.01.2008 verweisen.

3. zur Infrastruktur

3.2 Energieversorgung

Ziel des Regionalplanes ist „eine risikoarme und umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die Sicherstellung energiewirtschaftlicher Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft.“

Dabei ist es unbestritten, dass die Energieversorgung für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum der Region von erheblicher Bedeutung ist. Dies hat aber bereits dazu geführt, dass bestimmte Bereiche, wie z. B. das Neckartal zwischen Stuttgart und Plochingen, eine starke Vorbelastung aufweisen.

Es muss deshalb angestrebt werden, durch moderne Technik die Emissionen möglichst gering zu halten bzw. durch weitere entlastende Maßnahmen eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation zu erreichen.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang den Entwicklungsachsen führt dazu, dass sich der Einsatz von leitungsgebundenen Energieträgern als günstig erweist. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Trassen sind in der Raumordnungskarte dargestellt und sind zur Sicherung der Energieversorgung von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Auf der Gemarkung Reichenbach an der Fils ist nördlich der vorhandenen Bebauung „Rißhalde“ die Trasse der überörtlichen Erdgasleitung SEL geplant und als „Ferngasleitung in Planung“ in der Raumordnungskarte eingetragen.

Im Textteil des Entwurfes des Regionalplanes 2020 wird ausgeführt, dass die Trassenführung der Erdgasleitung raumordnungsrechtlich gesichert ist und mit einem Schutzstreifen von 6,20 m eine weitestgehende Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturtrassen sowie behutsame Eingriffe in den Freiraum berücksichtigt.

Über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gemeinde Reichenbach mit Schreiben vom 25.03.2004 informiert. Der Abschluss des Raumordnungsverfahrens hat aber gegenüber den Verfahrensbeteiligten keine unmittelbare Rechtswirkung.

Das laufende Planfeststellungsverfahren, in dem auch Reichenbach an der Fils als Träger öffentlicher Belange und als Gebietskörperschaft beteiligt ist, und daraus eventuell resultierende Genehmigungen werden durch das genannte Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.